

Liebe Schachfreunde, nachfolgend unsere Entscheidung:

Schiedsgericht des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein

e-mail: hans-juergen@scepanik.de

In der Protestsache

der Segeberger Schachfreunde von 1948 e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Bernd Roggon fam.roggon@t-online.de

-Einspruchs- oder Protestführer- -EF-

gegen

den Schachverband Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Präsidenten Ulrich Krause, praesident@schachverband-sh.de

vertreten durch die Spielkommission, spielleiter@schachverband-sh.de

-Einspruchs- oder Protestgegner- oder -SVSH- -EG-

Beteiligte Vereine: Eutiner SV, guelke@schachverein-eutin.de

Nachrichtlich: ehemaliger Landesspielleiter Torsten Maeder, tm-chess@gmx.de

hat das Schiedsgericht in der Besetzung Hans-Jürgen Scepanik, Eckart Reuss und Edmund Lomer am 02.01.2013 beschlossen:

Der Protest vom 23.12.2012 wird auf Kosten des Einspruchsführers zurückgewiesen.

Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Zulässigkeit:

1.

Die Einspruchsgebühr ist gezahlt (e-mail Schatzmeister vom 24.12.2012).

2.

Der Einspruch richtet sich gegen eine Entscheidung der Spielkommission.

Ein solcher ist gemäß § 33 Abs. (2) der Satzung in Verbindung mit § 10 Abs. (5) Satz 1 der TO zulässig.

Denn nach § 33 Abs. (2) der Satzung ist das Schiedsgericht für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, (nur) in den von der Turnierordnung bestimmten Fällen zuständig. In § 10 Abs. (5) Satz 1 der TO ist dazu bestimmt, dass gegen die Entscheidung der Spielkommission die Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht besteht.

Es wurden Stellungnahmen der Beteiligten bis zum 30.12.2012 einschließlich berücksichtigt.

Begründetheit:

Die Entscheidung der Spielkommission ist rechtmäßig. Daher ist der Einspruch des EF nicht begründet.

Der Landesspielleiter und der Präsident des SVSH haben am (Vorabend zum) 09.12.2012 die Entscheidung getroffen, die Absage der Punktspiele, auch die der Verbandsliga, am 09.12.2012 wegen erheblichen Schneefalls mit drohendem Schneechaos in die Entscheidung der beteiligten Mannschaften zu stellen. Der Beteiligte (Eutiner SV) hat um 07 Uhr morgens des 09.12.2012 durch Telefonanruf beim Vorsitzenden des EFs das Punktspiel abgesagt. Der EF hat daraufhin bei der Spielkommission Einspruch eingelegt und die Wertung des Punktspieles mit 8:0 für sich beantragt. Die Spielkommission hat das abgelehnt und die Anordnung des Landesspielleiters für rechtmäßig gehalten. Dagegen hat der EF am 23.12.2012 beim Schiedsgericht Einspruch erhoben. Zwischenzeitlich ist der Ersatzspieltag auf den 2013 festgesetzt worden.

Der Einspruchsführer beruft sich zu Unrecht auf § 7 Abs. (2) Satz 1 der TO. In dieser Vorschrift werden die Termine vom Landesspielleiter im Einvernehmen mit der Spielkommission verbindlich festgelegt. Hierbei handelt es sich aber zunächst nur um die erstmalige Festlegung des Spielplans.

Der Begriff „verbindlich“ scheint zwar darauf hinzu deuten, dass dieser einmal aufgestellte Spielplan nicht durch eine alleinige Entscheidung eines Verbandsorgans nachträglich geändert oder anders gestaltet werden darf. Das ist jedoch nicht der Fall. So verbindlich hat die TO die Festlegung der Spieltage nicht geregelt. Der § 7 Abs. 2 der TO selbst enthält schon einige Ausnahmeregelungen, so

1. können zwischen den Mannschaften spätere Termine vereinbart werden, wenn der Verlegungswunsch dem Landesspielleiter vorher unter verbindlicher Angabe des neuen Termins mitgeteilt wird.
2. kann die reisende Mannschaft verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde hinausgeschoben wird. Ein derartiges Verlangen muss spätestens am Donnerstag vor dem Wettkampftermin dem Gegner und dem Landesspielleiter telefonisch und schriftlich mitgeteilt werden.
3. kann der Landesspielleiter über die Zeit des Spielbeginns entscheiden, wenn reisende Mannschaften, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bis 11.00 Uhr das Spiellokal erreichen können, dies dem Landesspielleiter bis zum 1. Oktober des laufenden Spieljahres schriftlich nachgewiesen haben.

Schon diese Ausnahmen zeigen, dass keine starre Regelung mit der Folge von unumstößlichen Spieltagen gewollt ist. Den Vereinen, die diese Regelungen abgesegnet haben, ist vielmehr an einer gewissen Flexibilität, die den Spielbetrieb für die Mannschaften erträglich machen soll, gelegen. Selbst Wünsche einzelner Vereine können zu einer Verlegung führen. Eine Unbeweglichkeit des Verbandes und seiner Organe soll eben gerade nicht herbeigeführt werden, auch nicht durch den insoweit missverständlich verwendeten Begriff „verbindlich“.

Fälle höherer Gewalt sind in dieser Vorschrift nicht erwähnt. Die Anordnung zweckmäßiger Maßnahmen durch die Verbandsorgane zur Abwehr von Gefahren ist daher durch die TO nicht ausgeschlossen (unabhängig von der Frage, ob dieses überhaupt eine rechtmäßige Regelung sein könnte). Daher ist auch die Verlegung von ganzen Spieltagen nicht ausgeschlossen.

Das ergibt sich einerseits bereits aus der umfassenden und allgegenwärtigen Regelungshoheit des Verbandes für seinen Spielbetrieb, andererseits auch aus dem gesunden Menschenverstand. Wie in allen anderen Sportarten wird von einem Verband erwartet, dass er in Fällen, wo Gefahr für Leib oder Leben (z. B. durch eine Anreise bei Eisglätte usw.) droht, eine Antwort bereithält. Diese Antwort kann auch in der Absage einzelner Spiele oder der Verlegung eines Spieltages liegen.

Diese Änderungen aufgrund höherer Gewalt dürften bei einem plötzlichem Auftreten in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes, oder sogar einzelner Vorstandsmitglieder oder des Landesspielleiter alleine fallen, ohne dass dies hier entschieden werden müsste. Denn die am 09.12.2012 getroffene Entscheidung ist ausreichend legitimiert. So hat der Landesspielleiter nicht allein entschieden. Er hat wegen des drohenden Schneechaos vielmehr den Präsidenten hinzugezogen und mit diesem zusammen die Entscheidung getroffen. Die Spielkommission ist durch den Protest nachträglich in die Entscheidung einbezogen worden und hat die Entscheidung von Landesspielleiter und Präsident gebilligt und bestätigt. Es steht also hier nicht zur Entscheidung an, ob der Landesspielleiter allein entscheiden durfte.

In Notfällen muss der Verband handlungsfähig sein. Dann ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Landesspielleiter an den höchsten Repräsentanten des Verbandes wendet, um sich Rat und Entscheidungshilfe und eine gemeinsame Entscheidung einzuholen.

Im konkreten Fall hält das Schiedsgericht, wie der Landesspielleiter auch, eine Notlage für gegeben. Der Schneefall war am Morgen des 09.12.2012 so weit fortgeschritten, dass hoher Schnee das Fahren erheblich erschwerte und dass befürchtet werden durfte, dass die Anreise der Mannschaften zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen könnte. Diverse Mannschaften haben das am Spieltag ebenso gesehen und von der Absagemöglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Absage fällt jeder Mannschaft grundsätzlich schwer, weil jeder Spieler die Zeit reserviert hatte. Von einer leichtfertigen Absage, um sich möglicherweise einen Vorteil zu verschaffen, kann man daher nicht ausgehen.

Die Entscheidung von Spielleiter (und Präsident) ist auch nicht in der Hinsicht zu beanstanden, dass jeder Verein es selbst abschätzen sollte, ob er eine Anreise zum Spielort verantworten wollte. Welche Regelung gewählt wird, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die gewählte Regelung ist zweckmäßig. Die einzelnen Vereine konnten vor Ort am besten beurteilen, ob der Schneefall die Anreise unmöglich oder gefährlich erscheinen lässt.

Wenn, wie vorliegend, der anreisende Verein (Eutiner SV) die Anreise ablehnte, hielt sich der Verein an die ihm übertragene Entscheidungskompetenz. Dem Verein kann kein Nachteil daraus erwachsen, dass er auf diese Rund-Nachricht und die Entscheidungskompetenz des Landesspielers vertraut hat. Dem Verein Eutiner SV mussten nicht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mitgeteilten Entscheidung auftreten. Es gilt für diesen Verein insoweit der Grundsatz des Vertrauenkönnenmüssens auf eine Entscheidung der spielleitenden Stelle.

Der Verein Eutiner SV hat seine Entscheidung dem EF morgens um 07:00 Uhr mitgeteilt, ist somit seiner Mitteilungspflicht zeitlich angemessen nachgekommen. Um diese Zeit schneite es so sehr, dass angenommen werden durfte, die Fahrverhältnisse würden unangemessen sein.

Hans-Jürgen Scepanik      Eckart Reuss      Edmund Lomer

Vorsitzender      Beisitzer      Beisitzer